

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.
Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.
§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 33.
14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Anrufs (bereits im Frieden) siehe §. 100, 3^o und 7.
15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienst im Landsturm (bereits im Frieden) siehe §. 100, 4.
16. Im übrigen siehe §. 39, sowie Abschnitte XVI und XX.

§. 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. N. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Wehrpflicht vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgenommen, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. N. G. §. 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Losung zu entziehen.

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. N. G. §. 68, §. v. 11. 2. 88. Art. I. und St. N. G. §. 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattzugeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.
§. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.
R. G. Art. 53, Abs. 4.
2. Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.
Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
 - a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen Seen, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betreiben haben;
 - c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
 - d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern.
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:
 - a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig betreiben.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. h. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.
R. G. §. 10.
2. Wehrpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
E. v. 6. 5. 80. Art. 11. §. 10.
4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV, sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, z) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§. 3, z) anzumelden (Meldepflicht).*)
R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
 - a) für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
 - b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

*) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungszeichens zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungsgewinnes zum Seefleuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, z) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

**) Im übrigen siehe §. 77, 4.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

R. M. G. §. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgesellen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehre-, Vrotz- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betreff der dafelbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Voozungsschein (§. 67) vorzulegen.

Außerdem findet da eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzugeben.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 4).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Ruherungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Perichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche dafelbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 4).

10. Verkümmung der Meldepflichten (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Perichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verkümmung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 4).

R. M. G. §. 33.

§. 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. §. 32.)

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hieron ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 1; 72, 2 und 42, 1.)
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben (§. 62, 1).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 64) entzogen werden. Ist diese Verfaßung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbezahlt der von ihnen verwirkten Strafe als unechte Dienstpflichtige (§. 60, 3.) zu behandeln.
8. Ist die Verfaßung der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.
R. M. G. §. 33.

§. 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht erteilt werden: Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter von vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.
Et. R. G. §. 15, 1.
2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zu Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.
Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.
Die beschafflichen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.
Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.
Et. R. G. §. 14.
3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu verweigern ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.
Et. R. G. §. 19.
4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.
Et. R. G. §. 18.
5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden.
Et. R. G. §. 17.
6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 1).